

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-10548 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7312/1-Pr 1/90

4859 IAB

1990 -03- 23

zu 4858 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4858/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde (4858/J), betreffend überprüfungs-würdige Einstellung eines Verfahrens, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Bei dem von Staatsanwalt Dr. Mekis in der Tageszeitung "Kurier" vom 6.1.1990 angesprochenen Strafverfahren handelte es sich offenbar um eine Strafanzeige gegen den ehemaligen Verteidiger im Strafverfahren gegen Udo Proksch, Rechtsanwalt Dr. Gabriel Lansky, wegen § 297 Abs.1 StGB. In einer an die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien gemäß § 113 StPO gerichteten Beschwerde stellte Dr. Lansky unter anderem den Antrag, es möge dem Untersuchungsrichter Mag. Tandinger aufgetragen werden, Teile der Gerichtsakten, nämlich Videobänder, nicht an gerichtsfremde Personen oder Institutionen, nämlich den ORF, auszufolgen bzw. zur Verfügung zu stellen. Dieser Antrag wurde als der Vorwurf der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 StGB aufgefaßt.

Zu 2 und 3:

Die Erhebungen wurden auf Grund einer mit Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz von der Oberstaatsanwalt-

- 2 -

schaft Wien an die Staatsanwaltschaft Wien erteilten Weisung gemäß § 90 Abs.1 StPO eingestellt.

Dafür waren folgende Erwägungen maßgebend:

Den Verdacht einer wissentlich falschen Beschuldigung durch den ehemaligen Verteidiger Dr. Lansky gründete der Untersuchungsrichter Mag. Tandinger in einem Amtsvermerk darauf, daß jenes Videoband, von dessen Weitergabe die zitierte Beschwerde spricht, das Schiff Lucona während Sinkversuchen in einem Wasserbecken zeigte, während im Gegensatz dazu im Beitrag "SOS-Lucona" der ORF-Sendung "Inlandsreport" vom 3. 3. 1988 das Modell des Schiffes Lucona unverkennbar nicht im Versuchsbecken, sondern auf dem Trockenen eingeblendet war. Nach Ansicht des Untersuchungsrichters Mag. Tandinger müßte dies dem Verteidiger bewußt gewesen sein, als er die Standbilder als aus der Videoaufzeichnung stammend seinem als Vorwurf einer strafbaren Handlung aufgefaßten Antrag auf Unterlassung der Weitergabe von Aktenteilen an den ORF zugrundegelegt habe.

Dr. Gabriel Lansky verantwortete sich dahin, daß er die Videodokumentation betreffend den Versuch in der Schiffsbautechnischen Versuchsanstalt zwar gesehen, jedoch gewisse Schwierigkeiten beim Verständnis des Versuchsgeschehens gehabt habe, weil er das die Grundlage des Filmes bildende schriftliche Gutachten noch nicht intensiv genug studiert gehabt hätte und er mit technischen Fragen nur erschwert zu Rande komme. Beim Betrachten der Sendung "Inlandsreport" habe er gemeint, daß zumindest Teile des dem schiffstechnischen Sachverständigengutachten angegeschlossenen Videofilms im "Inlandsreport" aufgeschielen seien. Ferner erklärte Dr. Lansky, daß er mit seiner Be-

- 3 -

schwerde nach § 113 StPO lediglich einen Auftrag der Ratskammer an den Untersuchungsrichter bezweckt habe und er nicht zum Ausdruck bringen wollte, daß der Untersuchungsrichter eine Kopie des Bandes oder Ausschnitte desselben an Dritte weitergegeben habe. Mit seinem Antrag an die Ratskammer habe er nur im Hinblick auf den komplexen Sachverhalt eine möglichst weitgehende Einbindung der Ratskammer als Kontrollorgan bezweckt.

Bei dieser Sachlage konnte Dr. Lansky Wissentlichkeit nicht nachgewiesen werden, wie dies zu einer Verfolgung nach § 297 StGB notwendig ist.

Der zuständige Referent der Staatsanwaltschaft Wien hat gegen die Durchführung der erwähnten Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien remonstriert und wurde hiebei vom Behördenleiter unterstützt. Trotz der geäußerten - unverständlich gebliebenen - Weigerung zweier (im Verhältnis der Über- und Unterordnung stehender) staatsanwaltschaftlicher Organe hielt die Oberstaatsanwaltschaft Wien die erteilte Weisung aufrecht. Dem daraufhin gestellten Er suchen desselben Referenten der Staatsanwaltschaft Wien, ihn gemäß § 30 Abs. 3 StAG von der Weiterbehandlung der Strafsache zu entbinden, wurde Rechnung getragen.

22. März 1990

